

# Arbeiter- Bildungsverein

gegründet 1897



Essingen/Pfalz e.V.

---

## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiter- Bildungsverein Essingen e.V.“  
Der Sitz des Vereins ist Essingen/Pfalz.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ .
3. Das Wirtschaftsjahr und der Gewinnermittlungszeitraum ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.
4. Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, ausschließlich und unmittelbar seine satzungsmäßigen Zwecke zu fördern und zu verfolgen.
5. Der Zweck des Vereins ist:
  - die Bildung, Erziehung und körperliche Ertüchtigung
  - die Pflege des Kulturgutes
  - die Pflege des Liedgutes und der Instrumentalmusik
  - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
  - die sportliche Ausbildung und Förderung des Sport von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhaltung von Musikkursen
- kulturelle Veranstaltungen und Konzerte
- Gestaltung von Altennachmittagen und ähnlichem
- Pflege der Instrumentalmusik durch Musikgruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Abhaltung von sportlichen Übungsstunden, Tanzvorführungen und Teilnahme an Wettkämpfen.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden.  
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Vorstandschaft. Generell zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt die
  - a) das 80. Lebensjahr vollendet haben, jedoch mindestens 20 Jahre dem Verein angehören
  - b) das 55. Lebensjahr vollendet haben, jedoch mindestens 40 Jahre dem Verein angehören.
5. Die Bildung eines Ehrenausschusses ist möglich.

### § 4

#### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand 14 Tage vor Quartalsende erklärt wird. Vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
  - b) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - c) durch Tod,
  - d) durch Ausschluss, der gegenüber dem Mitglied schriftlich begründet werden muss.  
Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.  
Ausgeschlossen werden kann wer:
    - sich unehrenhaft verhält, das Ansehen des Vereins schädigt, seine Treuepflicht verletzt oder grob gegen die Vereinssatzung verstößt.
    - trotz Mahnung seine Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr nicht entrichtet.Das ausgeschlossene Mitglied hat Berufungsrecht beim Ehrenausschuss oder bei der Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren ihren Rechtsanspruch am Verein und die ihnen übertragenen Ämter.

### § 5

#### Finanzieller Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Bei Neueintritt während des Geschäftsjahres wird der Erstbeitrag anteilig ab dem Eintrittsdatum berechnet.

§ 6  
Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den beiden Stellvertretern
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Rechner
  - e) dem Vereinsdiener
  - f) dem Kulturwart, der in Personalunion stellvertretender Vorsitzender sein kann
  - g) dem Organisationsleiter
  - h) bis zu 8 Beisitzern jedoch mindestens 6, sowie bis zu 2 Stellvertretern, die auf Antrag berufen werden können.
2. Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins sind Vorstand im Sinne des §26 BGB der Vorsitzende und dessen 2 Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandschaft wird auf Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Aus aktuellem Anlass (z.B. Jubiläum) kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahldauer um 1 Jahr verändert werden.  
Die Vorstandschaft übernimmt die ihr üblicherweise zukommenden Aufgaben und entscheidet über Zuwendungen an hilfsbedürftige Personen.

§ 7  
Kassenführung

1. Zur Haupt- und Generalversammlung ist für die Kassenführung Rechnung abzu-legen.  
Die Rechnungslegung ist von 2 Kassenprüfern für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen.
2. Für außergewöhnliche Zahlungen steht dem Rechner ein Geldbetrag zur Verfügung, dessen Höhe die Generalversammlung festlegt. Darüber hinausgehende Zahlungen sind von der Vorstandschaft zu genehmigen.
3. Ausgaben dürfen nur für vereinsdienliche oder gemeinnützige Zwecke getätigt werden.

§ 8  
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern ist, bei Begründung der zu behandelnden Tagesordnung, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.  
Die Ladung erfolgt über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach. Außerhalb der Verbandsgemeinde wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen, was auch per E-Mail erfolgen kann.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und die 2 Kassenprüfer. Die Versammlung entscheidet über Satzungsänderungen, über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Verfügungsmittel des Rechners.  
Sie nimmt den jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen.

4. Beschlussfähigkeit: Bei ordnungsgemäßer Einladung sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen, wenn keines der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangt.  
Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Erreicht bei den Wahlen keiner der Kandidaten eine Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen wird.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### § 9

#### Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 7 Personen, gilt der Verein als aufgelöst.
2. Bei Auflösung des Vereins oder durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Essingen/Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### §10

#### Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

#### §11

#### Schlussbestimmungen

1. Über alle in der Satzung nicht erwähnten Fälle entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Satzung vom 22.08.2000 verliert durch die vorliegende Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.08.2015

1. Vorsitzende:  
Susanne Volz

Schriftführerin:  
Cornelia Fischer

5 weitere Mitglieder:

2. Vorsitzender:  
Waldemar Pahle  
Frank Jordan

Rechner:  
Rudi Berger